

**Neufassung**  
**der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen**  
**der Stadt Bad Frankenhausen und ihrer Ortsteile**  
**(Grünanlagensatzung - GrünAS-BFH))**

Vom 07.07.2016

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S.183), hat der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen in seiner Sitzung vom 23. Juni 2016 folgende Erste Satzung zur Änderung der Grünanlagensatzung vom 2. Februar 2010 (GrünAnlagenS-1.ÄnderS-BFH) beschlossen. Nachfolgend wird der vollständige Wortlaut der Grünanlagensatzung in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grünanlagensatzung (Stadtratsbeschluss Nr. 133-11/16 vom 23.06.2016) bekanntgemacht:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmung**

(1) Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Bad Frankenhausen im Stadtgebiet und den Ortsteilen unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen, wie

1. Park- und Grünanlagen,
2. Kinderspielanlagen,
3. Bolzplätze,
4. Straßenbegleitgrün,
5. künstlich geschaffene Wasserflächen sowie Brunnen im öffentlichen Raum,

die der Allgemeinheit zur Benutzung freistehen oder zugänglich sind.

(2) Anlageneinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind:

1. alle Wege, Pflanzungen und Gegenstände, insbesondere die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u.a.
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

**§ 2**  
**Recht auf Benutzung**

(1) Jedermann hat das Recht, die öffentlichen Grünanlagen unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen hat zweckbestimmend zu erfolgen.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(4) Die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen kann für die öffentlichen Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.

(5) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen und Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(6) Die Benutzung von Wegen der öffentlichen Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

Winterdienstlich nicht betreute Wegeteile können in Form einer Ausschilderung durch die Stadt kenntlich gemacht werden.

### **§ 3**

#### **Verhalten in öffentlichen Grünanlagen**

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen behindert oder belästigt wird.

(2) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen, sie genießen Vorrang!

(3) Sport und Spiel sind nur auf gekennzeichneten Flächen und auf eigene Gefahr zulässig.

(4) In öffentlichen Grünanlagen sowie auf Flächen des Straßenbegleitgrüns im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder Pflanzen auszugraben,
2. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern sowie Maschinen und ähnliches,
3. Pflanzen oder Pflanzteile sowie Sand oder Erde zu entfernen,
4. in Brunnen oder Wasseranlagen zu baden oder diese zu betreten und zu verunreinigen,
5. Anlageneinrichtungen im Sinne von § 1 (2), insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
6. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
7. Hunde frei umherlaufen oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen zu führen, sie auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitzunehmen oder in Brunnen oder Wasserbecken baden zu lassen, Verunreinigungen (Kot u.a.) sind durch die Tierhalter oder Führer unverzüglich zu beseitigen.
8. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten (Schwimmbad!), Wegesperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte, wie Bumerang und Schleuderball zu benutzen,
10. Zelten sowie Campen mit Wohnwagen in öffentlichen Grünanlagen.

### **§ 4**

#### **Sondernutzung von Grünanlagen, Ausnahmen**

(1) Die weitere Nutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Bad Frankenhausen (Stadtbauamt). Auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(2) In Ausnahmefällen kann die Stadt Bad Frankenhausen eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.

(3) Die Nutzungserlaubnis bzw. Befreiung wird bescheinigt. Sie ist auf Verlangen der zuständigen Ämter vorzulegen.

(4) Die Stadt Bad Frankenhausen oder beauftragte Dritte können Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen unter Beachtung der Pflege und Unterhaltungsbestimmungen in öffentlichen Grünanlagen durchführen.

### **§ 5**

#### **Beseitigungspflicht**

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in öffentlichen Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haften die Eltern als gesetzliche Vertreter für die Beseitigung und Kostentragung. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorangegangenen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Stadt auf seine Kosten erfolgen.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anforderungen der Stadt zuwiderhandelt, wie insbesondere:

1. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt,
2. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Maschinen u.a. in öffentlichen Anlagen fährt oder abstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 3 Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand oder Erde entnimmt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 4 in Brunnen oder Wasseranlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,
5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 5 Anlageneinrichtungen, insbesondere Bänke, Stühle und Spielgeräte zweckfremd benutzt, verunreinigt, zerstört oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt.
6. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 6 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
7. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 7 Hunde frei herumlaufen lässt oder anders als durch geeignete Führer angeleint auf den Wegen führt, sie auf Kinderspielflächen oder Liegewiesen mitnimmt oder in Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt oder Verunreinigungen (Kot u.a.) nicht sofort beseitigt.
8. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 8 sich in den nicht geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
9. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
10. entgegen § 3 Abs. 4 bei Sport und Spiel Dritte gefährdet, erheblich belästigt oder die Grünanlage beschädigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Absatz 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bad Frankenhausen (Stadtratsbeschluss Nr. 298-21/02 vom 13.06.2002) außer Kraft.

Bad Frankenhausen, den 07.07.2016

  
Stejc  
Bürgermeister



Beschluss 74-3/09  
Eingangsbestätigung vom 28.01.2010  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 10.02.2010

Beschluss 133-11/16  
Eingangsbestätigung vom 29.06.2016  
Bekanntmachung im Amtsblatt am 27.07.2016